

Das sollten Sie zu Beginn der beabsichtigten Scheidung wissen:

Ehescheidung:

Einzigster Scheidungsgrund ist das Scheitern der Ehe.

Die Ehe ist gescheitert, wenn

- die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und
- nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen, § 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, darf eine Ehe als gescheitert beurteilt werden. Entscheidendes Kriterium für das Scheitern der Ehe ist das Getrenntleben der Ehepartner. Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen Ihnen keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und einer der Ehegatten sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

Wenn die Eheleute beide dem Gericht gegenüber versichern, dass Sie seit einem Jahr von „Tisch und Bett“ getrennt leben, liegen die Scheidungsvoraussetzungen vor.

Scheidung bei Trennung unter einem Jahr:

Wenn die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt leben, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den einen Partner aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die streitige Scheidung wird selten durchgeführt, weil dieses erfordert, dass eine Menge „schmutzige Wäsche“ gewaschen werden muss. Dieses wird in der Regel vermieden, weil eine **einverständliche Scheidung** das eigene innere Gleichgewicht erheblich weniger beeinträchtigt.

Einverständliche Scheidung:

Der Weg der **einverständlichen Scheidung** setzt voraus, dass dem gesetzgeberischen Willen, nämlich der gemeinsamen Sorge für die Kinder, entsprochen wird, das Umgangsrecht geregelt ist, der Kindes- und Ehegattenunterhalt einvernehmlich festgelegt wurde, ebenso eine Regelung bezüglich der Ehwohnung und bezüglich des Hausrates vorhanden ist.

Eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung und den Versorgungsausgleich ist nicht erforderlich.

Dauer der Durchführung des einverständlichen Scheidungsverfahrens:

Wenn der Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht wurde, ist mit dem Termin zu rechnen, wenn die vollständige Auskunft der Versicherungsträger zur Durchführung des Versorgungsausgleichs vorliegt. Zu diesem Termin müssen die Ehegatten beide erscheinen, dort werden sie gefragt, ob sie die Ehe beide für zerrüttet erachten und ob sie seit einem Jahr getrennt leben. Desweiteren wird gefragt, ob es beim gemeinschaftlichen Sorgerecht bleiben soll. Der Termin dauert im Grunde genommen nicht länger als 5 bis 10 Minuten. Eine schnelle Durchführung des Scheidungsverfahrens hängt auch davon ab, ob die Eheleute die Anfragen der Versorgungsträger möglichst postwendend beantworten.

Kinder: Umgangsrecht / Besuchskontakt

Zum Kindeswohl gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Durch das neue Kindschaftsrechtsreformgesetz ist diese Gewährleistung auch auf andere Personen erstreckt worden, zu denen das Kind eine Bindung besitzt. Es wird auch nicht danach unterschieden, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. § 1684 BGB regelt jetzt das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil und gibt dem Elternteil geradezu eine Pflicht auf Umgang mit dem Kind. Hierdurch wird deutlich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers der Umgang mit dem Kind keine bloße Befugnis eines Elternteils ist, sondern dass der Umgang ein Recht des Kindes ist und eine Pflicht der Eltern.

Wohilverhaltensklausel:

In § 1684 Abs. 2 BGB ist die Wohilverhaltensklausel formuliert. Es wird klargestellt, **dass „...die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert“**.

Neu ist in § 1684 Abs. 4 Satz 3 und 4 BGB die Regelung über den beschützten Umgang. Das Gericht kann nunmehr anordnen, dass der Umgang nur in Gegenwart eines Mitarbeiters des Jugendamtes oder eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfindet.

Neu ist in § 1685 BGB die Regelung, dass es nunmehr auch ein Umgangsrecht für Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegepersonen gibt. Nach altem Recht war nur der „persönliche Umgang“ mit dem Kind angesprochen. Nach der gesetzlichen Neuregelung ist nunmehr klargestellt, dass zum Umgang auch der Briefkontakt oder das Telefongespräch gehören kann. Dies kann auch in Streitfällen gerichtlich geklärt werden.

Mitwirkung durch das Jugendamt:

Bevor eine Klage auf Regelung des Umgangsrechts beim Familiengericht eingereicht wird, soll das Jugendamt vermittelnd eingeschaltet werden, um eine Hilfeleistung zu geben. Dies betrifft das Auskunftsrecht, die Herstellung von Umgangskontakten und die Ausführung von Umgangsregelungen.

Vor Einreichung einer Klage bzw. vor dem Gang zum Rechtsanwalt sollte deshalb das Jugendamt um Hilfestellung gebeten werden.

Der Besuchskontakt ist abhängig vom Alter der Kinder. Bei Babys wird man eine andere Regelung treffen als bei Schulkindern. Das Umgangsrecht sollte mindestens

14tägig für mindestens einen Tag, ggf. auch mit Übernachtung ermöglicht werden.

Entscheidend sind feste Zeiten, an die sich die Eltern wechselseitig halten sollten, sonst gibt es zwangsläufig in vielen Fällen Missklänge. Auch sollte eine Regelung für die hohen Feiertage und für die Ferien (z.B. für eine gemeinsame Ferienfahrt mit dem Elternteil, wo sich das Kind üblicherweise nicht aufhält) getroffen werden. Eine solche Regelung sollte mindestens drei Monate vor Ferienbeginn getroffen werden, damit sich die Eltern wechselseitig hierauf einstellen können.

Kosten des Scheidungsverfahrens:

Die meisten Scheidungsverfahren werden im hiesigen Bereich mit **Verfahrenskostenhilfe** durchgeführt. Dieses bedeutet in der Regel, dass für die Parteien keine weiteren Kosten entstehen. Wenn eine Familie aus vier Personen besteht und Verbindlichkeiten für Haus oder Auto vorhanden sind, ist in der Regel auch bei einem Einkommen von 1900 bis 2000 € netto monatlich davon auszugehen, dass bei Zahlung des Mindestunterhalts für Ehefrau und Kinder ein Fall der Verfahrenskostenhilfe gegeben ist, da dem Unterhaltsschuldner gegenüber minderjährigen Kindern 950 € und der Ehefrau monatlich 1050 € Selbstbehalt verbleiben müssen, bei Nichterwerbstätigen beträgt der Selbstbehalt 770 € mtl.

Zum Unterhaltsvorschussgesetz:

Es darf noch einmal auf die Möglichkeit des Geltendmachens von Unterhaltsvorschuss nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – Ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) hingewiesen werden.

Das Unterhaltsvorschussgesetz hat zum Ziel, den Unterhalt in Höhe des Regelunterhaltes für eheliche und „nichteheliche Kinder“ sicherzustellen, bevor etwaige Unterhaltsansprüche durchgesetzt sind.

Unterhaltsvorschuss wird dabei für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren für höchstens 72 Monate gewährt.

Sobald Leistungen nach diesem Gesetz erfolgen, geht der Unterhaltsanspruch kraft Gesetzes auf das Land über.

Sie können einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Jugendamt stellen.

Zum Versorgungsausgleich:

Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich bezüglich der Rentenanwartschaften wird durch das Gericht durch Einholung der Auskünfte von den Versorgungsträgern durchgeführt.

Ich werde vor Einreichung des Scheidungsantrages das entsprechende Formular zusenden.

Unterhalt für den Gatten:

Rechtslage ab dem 01.01.2008

Gemäß § 1569 BGB gilt seit dem 01.01.2008 der Grundsatz der Eigenverantwortung. Dieser besagt, dass es nach der Scheidung jedem Ehegatten selbst obliegt, für seinen Unterhalt zu sorgen. Nur wenn er hierzu außerstande ist, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch.

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens 3 Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Sofern die Kinder also älter als 3 Jahre sind kann nur noch in Ausnahmefälle Unterhalt verlangt werden.

Auch die Gewährung von Unterhalt

- wegen Alters
- wegen Krankheit und Gebrechen
- wegen Erwerbslosigkeit

wird durch die Rechtsprechung nur noch in Ausnahmefällen nach umfangreicher Darlegung sämtlicher Tatsachen bewilligt.

Bei Getrenntlebensunterhalt besteht in der Regel nach Ablauf des ersten Trennungsjahres die Obliegenheit, den eigenen Unterhalt durch Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu sichern

Ab 01.01.13 beträgt der vorläufige Selbstbehalt des berufstätigen Unterhaltspflichtigen 1000 € monatlich.

Zur Unterhaltsberechnung:

Düsseldorfer Tabelle mit Kindergeldverrechnung Stand 01.01.2013 (1. und 2. Kind)				
Altersstufe der Kinder in Jahren				
Nettoeinkommen	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 –17 Jahre	ab 18 Jahre
bis 1500 €	225 €	272 €	334 €	304 €
1501 – 1900 €	241 €	291 €	356 €	329 €
1901 – 2300 €	257 €	309 €	377 €	353 €
2301 – 2700 €	273 €	327 €	398 €	378 €
2701 – 3100 €	289 €	345 €	420 €	402 €
3101 – 3500 €	314 €	374 €	454 €	441 €
3501 – 3900 €	340 €	404 €	488 €	480 €
3901 – 4300 €	365 €	433 €	522 €	519 €
4301 – 4700 €	390 €	462 €	556 €	558 €
4701 – 5100 €	416 €	491 €	590 €	597 €

Vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ist eine 5 prozentige Pauschale in Abzug zu bringen, mindestens 50 € (25 € bei Teilzeit), höchstens 150 €, falls dieser

Abzug pauschal erfolgt. Des Weiteren sind vorweg die monatlichen ehelichen Belastungen in Form von Zins und Tilgung in Abzug zu bringen.

Sodann ist vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen der Unterhalt für die minderjährigen Kinder in Höhe des Zahlbetrages (unter Berücksichtigung des Kindergeldes) abzuziehen. Von dem verbleibenden Nettoeinkommen steht dem unterhaltsberechtigten Ehegatten $\frac{3}{7}$ (gegebenenfalls $\frac{3}{7}$ der Einkommensdifferenz, wenn der Unterhaltsberechtigte selbst auch arbeitet) zu. Wenn der Unterhaltspflichtige sein Einkommen nicht durch Erwerbstätigkeit erlangt, sondern durch Rente oder Einnahmen aus Vermietung und Verwaltung, wird hälftig geteilt.

Unterhalt und Verzug:

Beachten Sie bitte, dass Unterhalt erst ab der Inverzugsetzung beim Unterhaltsschuldner zu zahlen ist. Dass die Gegenseite aufgefordert wurde Unterhalt zu zahlen oder Auskunft über die Höhe des Einkommens und etwaige ehebedingte Belastungen zu erteilen muss **nachgewiesen** werden. Am besten durch ein Schreiben per Einwurf-Einschreiben. Falls dieses nicht beachtet wird, kann der Unterhalt **rückwirkend nicht geltend gemacht werden**.

Zum Zugewinnausgleich:

Zum 01.09.2009 ist der Zugewinnausgleich vom Gesetzgeber geändert worden. Jetzt sind negative Vermögenspositionen, z. B. Schulden bei Eheschließung, sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen zu berücksichtigen (vgl. § 1374 Abs. 3 BGB und § 1375 Abs. 1 S. 2 BGB).

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt.

Dies bedeutet, dass vorab getrennt für jeden Ehegatten ermittelt und bewertet werden muss:

- das Anfangsvermögen zu Beginn der Eheschließung.
- das Endvermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.

Nur positive Werte sind auszugleichen, denn die Zugewinnsgemeinschaft ist keine Verlustgemeinschaft.

Maßgebender Stichtag für das Anfangsvermögen: Datum der Eheschließung.

Stichtag für das Endvermögen: Tag der Zustellung des Scheidungsantrages.

Durch die Ermittlung des Anfangs- und Endvermögens soll festgestellt werden, ob bei einem Ehegatten ein real vorhandener Vermögenszuwachs eingetreten ist.

Wenn ein Ehegatte einen höheren Vermögenszuwachs als der andere in der Zugewinnsgemeinschaft hat, steht dem anderen Ehegatten hiervon die Hälfte zu.

Soweit die Ehegatten zu je 1/2 ideellem Anteil ein Haus besitzen, ist eine Teilung in Form des Zugewinnausgleichs nicht mehr erforderlich, da die Teilung ja schon im Grundbuch dokumentiert ist. Diesbezüglich müssen die Eheleute sich lediglich noch einvernehmlich auseinandersetzen; dieses bedeutet im Fall eines Verkaufes des Hauses, dass darüber Einvernehmen erzielt wird, ob den Ehegatten der Überschuss je zu 1/2 zusteht oder ob eine gesonderte Regelung erforderlich ist.

Dieses ist oft der Fall, wenn ein Ehegatte sein Bausparguthaben, das er schon vor der Eheschließung hatte, in das Haus gesteckt hat bzw. wenn ein Ehepartner aufgrund von Schenkung oder Erbschaft Geld in das Haus investiert hat.

Zum Haushaltssachenverfahren (z. B. Hausratsteilung):

Mit der Trennung bzw. Scheidung stellt sich das Problem der Haushaltssachenteilung.

Grundsätzlich sind die gemeinsamen Haushaltssachen unter den Ehepartnern gerecht zu verteilen.

Um das insoweit kostenintensive Haushaltssachenteilungsverfahren zu vermeiden, sollte eine einvernehmliche Lösung untereinander vereinbart werden, möglichst ohne Beteiligung der Rechtsanwälte.

Dieses gelingt in der überwiegenden Anzahl der Fälle auch.

Bei Vereinbarung der Gütertrennung:

Soweit Sie Gütertrennung vereinbart haben, ist ein Zugewinnausgleichsverfahren nicht durchzuführen, d. h. bei der Scheidung findet kein Ausgleich des in der Ehe erwirtschafteten Vermögenszugewinns statt.

Bei der Gütertrennung bleibt jeder Ehegatte alleiniger Inhaber der in die Ehe mit eingebrachten Vermögenswerte.

Was er während der Ehe durch Arbeit oder aus seinem Vermögen erwirbt, gehört ihm. Jeder verwaltet sein Vermögen selbständig. Es bestehen auch keine aus der Ehe hergeleiteten Verfügungs- und Verpflichtungsbeschränkungen.

Auch haftet jeder Ehegatte für seine Schulden ausschließlich selbst.

Trennung und steuerliche Auswirkungen:

Nach § 1566 BGB wird das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt. Ehegatten sind getrennt zu veranlagern, wenn sie nicht zu Beginn des Veranlagungszeitraums zusammengelebt haben (§ 26 Abs. 1 S. 1 EStG.) Auch beim ersten Jahr des Getrenntlebens kann man vom Ehegatten die **Zustimmung zur Zusammenveranlagung** verlangen; grundloses Verweigern der Zusammenveranlagung kann schadensersatzpflichtig machen.

Zu einer Einzelveranlagung kommt es erst, wenn die Eheleute im **auf die Trennung folgenden Kalenderjahr weiter getrennt sind**. Bei der Einzelveranlagung wird auf die Veranlagung des anderen Ehegatten kein Bezug genommen mit der Ausnahme von Leistungsbeziehungen zwischen den Ehegatten, soweit sie steuerlich berücksichtigungsfähig sind.

Für nähere Hinweise, z. B. Förderung des Wohnungsbaus pp., wenden Sie sich bitte an einen Fachmann (Steuerberater oder Finanzamt).

Die Steuerklassen sind zum 01.01. des auf die Trennung folgenden Jahres zu ändern.

Merkblatt Pannenvermeidung

- Wenn Ihnen das Gericht direkt Schriftstücke zustellt, insbesondere eine Klage- oder Antragschrift, bitte sofort hier melden. Die Zustellung kann fehlgeleitet sein, so dass ich davon nichts erfahre. Ihnen drohen Fristversäumnisse bzw. ein Versäumnisurteil.
- Sollte sich der Anwalt der Gegenseite unzulässigerweise oder zu einem neuen Gegenstand direkt bei Ihnen melden, so geben Sie keine Erklärungen ab und verweisen Sie erforderlichenfalls an mich.
- Ihre Dokumente, Belege und den Schriftwechsel mit mir sollten Sie sicher aufbewahren.
- Treffen Sie bei Abwesenheit Vorkehrungen (Urlaub), dass Ihre Post beachtet wird. Sie könnten gerichtliche Zustellungen erhalten und wichtige Fristen versäumen.
- Meiden Sie Diskussionen am Telefon. Denn Sie wissen nicht, wer auf der anderen Seite im Hintergrund mithört und Ihnen später schadet.
- Diskutieren Sie Ihre Ehesache auch nur zurückhaltend mit Dritten. Ihre Erklärungen könnten weitergetragen und verfälscht werden.
- Vermeiden Sie mündliche Zusagen und Vorleistungen, die nicht abgestimmt sind.
- Sind Sie sicher, dass Ihre Post nicht in falsche Hände kommt und gelesen oder unterdrückt wird? Überall, wo Schaden entstehen kann (Finanzamt, Gläubiger, Vermieter usw.) sollten Sie schriftlich eine neue sichere Adresse bekannt geben. Auch ein Nachsendeantrag bei der Post bietet keine volle Sicherheit.
- Bedenken Sie, dass Sie für gemeinsame Bankkonten und deren Überziehung mithafteten. Konten kann man schriftlich sperren, auch wenn die Banken das mitunter nicht wollen oder bestreiten.
- Haben Sie für Ihr Bankkonto eine nicht mehr erwünschte Vollmacht oder Einzugsermächtigungen erteilt? Das lässt sich jederzeit schriftlich widerrufen.

- Bestehen Grundschulden an Ihrem Grundbesitz (auch Miteigentum), die womöglich auch für Verbindlichkeiten des Ehegatten oder Dritter haften? Dann schreiben Sie der Bank nachweisbar, dass ohne Ihre Mitwirkung nicht verfügt werden darf. Es droht die Gefahr erneuter oder zusätzlicher Belastung der Grundschulden.
- Wird es auf die spätere Aussage alter oder kranker Zeugen ankommen? Die Beweise lassen sich womöglich durch schriftliche (notarielle Erklärung) oder noch besser durch ein selbständiges gerichtliches Beweisverfahren sichern.
- Expecten Sie gegebenenfalls Probleme mit dem Finanzamt? Durch sogenannte Selbstanzeige beim Finanzamt und Steuerzahlung können Sie zumindest Straffreiheit erreichen. Unbedingt zugelassenen steuerlichen Berater hinzuziehen!
- Vertrauen Sie nicht einfach auf erbrechtliche Lösungen oder Zusagen. Im Gegensatz zu vertraglichen Gestaltungen bieten sie oft geringe oder keine Sicherheit. Ein Testament kann z. B. jederzeit unbemerkt widerrufen oder geändert werden.
- Treffen Sie nur wohlüberlegt und formwirksame Vereinbarungen. Rund um das Familienrecht bedürfen viele Regelungen der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, um wirksam zu sein. Das gilt z. B. für Grundstücksübertragungen, Eheverträge, Erbverträge, güterrechtlichen Ausgleich vor der Ehescheidung, den Versorgungsausgleich, Unterhaltsverzicht und die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einer GmbH.
- Es ist ein Risiko, wenn Sie Ihren Namen für geschäftliche oder vertragliche Aktivitäten Dritter hergeben. Ist ein Unternehmen auf Sie angemeldet, haften Sie insoweit für alles. Das lässt sich für die Zukunft ändern.
- Ist die Abstammung eines Kindes fraglich? Es können gesetzliche Anfechtungsfristen ablaufen.
- Auch der Widerruf von Schenkungen und anderen Zuwendungen kann fristgebunden sein. Haben Sie eine Bürgschaft geleistet kann ebenfalls Handlungsbedarf bestehen.
- Gibt es vertragliche Regelungen, die für den Fall der Trennung oder Scheidung befristete Maßnahmen erfordern?
- Stellen Sie wichtige Papiere und Belege mindestens durch Fotokopien sicher. Leider kommt es am Rande familienrechtlicher Probleme immer wieder zu unzulässigen Vermögens- und Einkommensverminderungen, die Nachweisprobleme bereiten.